



# Mietbedingungen Dachzelt- und Markisenvermietung – Skynest

Stand: 01. Dezember 2024

## 1. Abholung und Rückgabe

Das Dachzelt u./o. Markise ist bei Mietbeginn, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an der St.Gallerstrasse 15 in 8856 Tuggen abzuholen und bei Mietende dort auch wieder zurückzubringen. Für das Navi sollte die Adresse St.Gallerstrasse 11 in 8856 Tuggen eingegeben werden. Die Montage und Demontage erfolgen mit Unterstützung von Skynest, wobei Skynest lediglich eine helfende Hand bietet und keine Haftung übernimmt. Während der Mietdauer darf das Dachzelt u./o. Markise nicht eigenständig demontiert werden. Eine Weitervermietung oder das Verleihen an Dritte ist untersagt. Die Mindestdachlast des Fahrzeugs sowie die Eignung der Dachträger müssen berücksichtigt werden. Skynest übernimmt keine Haftung und behält sich das Recht vor, die Montage zu verweigern, wenn unsachgemäße Dachträger verwendet werden.

## 2. Mietpreise

Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Mietpreise gemäss der aktuellen Preisliste auf der Skynest-Webseite ([https://skynest.ch/shop/?yith\\_wcan=1&product\\_cat=mieten](https://skynest.ch/shop/?yith_wcan=1&product_cat=mieten)).

## 3. Kaution

Es wird eine Kaution in Höhe von 500 CHF erhoben, die bei der Übergabe des Zeltes hinterlegt werden muss. Die Kaution kann bar oder per Überweisung (vorab) hinterlegt werden. Sie wird vollständig zurückerstattet, sofern das Zelt in ordnungsgemässem und sauberem Zustand zurückgegeben wird.

- a. Im Übernahmeprotokoll wird der Zustand des Dachzelt u./o. Markise festgehalten und allfällige Schäden schriftlich dokumentiert. Bei Rückgabe des Dachzelt u./o. Markise im ordnungsgemässen, unbeschädigten und gereinigten Zustand (abgesehen von den bei Mietbeginn notierten Vorschäden) erhält der Mieter die Kaution in vollem Umfang zurück.
- b. Dachzelt u./o. Markise, Ausrüstungsgegenstände und angemietetes Campingzubehör, welches in der Mietzeit verloren geht oder beschädigt wird, sind bei der Rückgabe zu melden. Allfällige Schäden oder die Kosten für fehlendes, beschädigtes Campingzubehör gehen zu Lasten des Mieters.



## 4. Vorauszahlung

Der volle Mietbetrag ist vor der Abholung des Zeltes zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang wird die Reservierung bestätigt.

## 5. Reservierung, Rücktritt und Schadensersatz

### a. Stornierung durch den Mieter

Bei einem Rücktritt von der Reservierung vor dem Abholtermin fallen folgende Kosten an:

- Bis zu 6 Wochen vor Mietbeginn: 10 % des Mietpreises, maximal jedoch 100 CHF
- Zwischen 6 und 2 Wochen vor Mietbeginn: 50 % des Mietpreises
- Weniger als 2 Wochen vor Mietbeginn: 75 % des Mietpreises
- Bei Nichtabholung des Dachzelt u./o. Markise: Schadensersatzanspruch von 100 % des Mietpreises

### b. Hat der Mieter bereits eine höhere Anzahlung geleistet als die geschuldeten Rücktrittskosten, wird die Differenz von Skynest erstattet.

### c. Ersatzmieter

Der Mieter kann einen Ersatzmieter benennen, der jedoch von Skynest abgelehnt werden kann. Erfüllt der Ersatzmieter dieselben Bedingungen wie der ursprüngliche Mieter und wird akzeptiert, entfallen die unter Punkt 5a genannten Schadensersatzansprüche.

### d. Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe des Dachzelt u./o. Markise entsteht ein Schadensersatzanspruch, dessen Höhe sich Skynest vorbehält. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem tatsächlich entstandenen Schaden. Eine Verlängerung der Mietdauer ist rechtzeitig mit Skynest abzusprechen, um mögliche Schäden oder Ansprüche zu vermeiden.

### e. Vorzeitige Rückgabe

Bei einer vorzeitigen Rückgabe bleibt der im Mietvertrag vereinbarte volle Mietpreis fällig. Es erfolgt keine Rückerstattung oder Anrechnung. Die vorzeitige Rückgabe muss mit Skynest vereinbart werden, da eine persönliche Übergabe erforderlich ist, um den Zustand des Dachzelt u./o. Markise zu prüfen und die Rücknahme zu bestätigen.

### f. Unsachgemäße Behandlung

Der Mieter haftet vollumfänglich für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder die Nutzung zu verbotenen Zwecken entstehen.



## 6. Obhutspflicht

- a. Skynest übergibt dem Mieter ein gepflegtes Dachzelt u./o. Markise mit voll funktionsfähigem Zubehör. Es wird erwartet, dass der Mieter das Dachzelt u./o. Markise mit derselben Sorgfalt behandelt, wie er sein eigenes Eigentum behandeln würde.

b. Verantwortung während der Mietdauer

Der Mieter ist während der gesamten Mietdauer für die Sicherung des Dachzelt u./o. Markise auf dem Fahrzeug verantwortlich. Insbesondere sind die Befestigungselemente, wie Schrauben, regelmässig zu überprüfen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

c. Schäden und Diebstahl

Das Dachzelt u./o. Markise wird in tadellosem Zustand übergeben und muss in diesem Zustand zurückgegeben werden. Der Mieter haftet vollumfänglich für alle während der Mietdauer entstandenen Schäden sowie für Diebstahl. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung, die für Diebstahl oder Schäden während der Mietdauer aufkommt, liegt in der Verantwortung des Mieters. Der Vermieter ist bei Schäden oder notwendigen Reparaturen umgehend zu informieren. Sollte aufgrund gemeldeter oder ungemeldeter Schäden eine Weitervermietung nicht möglich sein, haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schadensersatzansprüche nachfolgender Mieter.

d. Einhaltung der Vorschriften

Der Mieter verpflichtet sich, die Strassenverkehrsordnung der bereisten Länder einzuhalten und die vom Dachzelt u./o. Markise-Hersteller empfohlene Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Dachträger fachgerecht montiert wurden. Die Befestigung des Dachzelt u./o. Markise sowie Schrauben und Verbindungen des Dachträgers sind regelmässig zu kontrollieren.

e. Reinigung und Pflege

Eine sorgfältige Nutzung des Dachzelt u./o. Markise wird vorausgesetzt. Bei Rückgabe des Dachzelt u./o. Markise ohne Reinigung oder bei übermässiger Verschmutzung wird eine Reinigungspauschale von **150 CHF** erhoben und von der Kaution abgezogen.

f. Verbot von Rauchen und Essen

Rauchen und Essen im Dachzelt u./o. Markise sind untersagt.

g. Haustiere

Haustiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht im Dachzelt u./o. Markise untergebracht werden. Bei Zu widerhandlung trägt der Mieter die Kosten für notwendige Reinigungsmassnahmen, wie beispielsweise das Aufbieten eines Kammerjägers.

## Haftungsausschluss

Der Mieter haftet vollumfänglich für alle Beschädigungen, die während der Mietdauer am Dachzelt u./o. Markise sowie an dessen Zubehör entstehen. Versteckte Mängel, die bei der Rückgabe nicht sofort erkennbar sind, können vom Vermieter innerhalb von 3 Tagen ab Rückgabe dem Mieter gegenüber rechtlich geltend gemacht werden. Skynest übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäss Nutzung oder die Nichtbeachtung der Anweisungen entstehen. Der Mieter trägt während der gesamten Mietdauer die volle Verantwortung für das Zelt und alle Zubehörteile. Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder an anderen Sachen durch das Dachzelt u./o. Markise oder Zubehör entstehen, liegen nicht in der Haftung des Vermieters.



## 7. Verhalten bei Unfallgeschehen

Im Falle eines Unfalls mit Drittpersonen, unabhängig von Art oder Schwere des Vorfalls, ist ein europäisches Unfallprotokoll zu erstellen. Der Mieter hat dabei sicherzustellen, dass alle relevanten Angaben aufgenommen und dokumentiert werden.

a. Erforderliche Angaben

Von allen Unfallbeteiligten sowie von möglichen Zeugen sind folgende Informationen zu erfassen:

- Vollständiger Name
- Foto vom ID oder Pass
- Anschrift
- Amtliches Kennzeichen (falls vorhanden)
- Kontaktangaben (Telefonnummer und E-Mail)
- Das Unfallprotokoll muss von allen Unfallbeteiligten unterschrieben werden.

b. Haftung bei Unterlassung

Wird das Unfallprotokoll nicht ordnungsgemäss erstellt oder die erforderlichen Angaben nicht aufgenommen, haftet der Mieter vollumfänglich für den entstandenen Schaden.

c. Schäden

Der Mieter ist verpflichtet, alle Schäden oder Unfälle unverzüglich an Skynest zu melden. Schäden, die durch unsachgemässen Gebrauch entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Mieters.



## 8. Führungsberechtigung

a. Der Fahrzeugführer und Mieter muss:

- mindestens 21 Jahre alt sein,
- einen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein haben.
- Für jüngere Fahrer gelten abweichende Miet- und Versicherungsbedingungen. Anfragen hierzu sind möglich, und eine individuelle Offerte wird erstellt.

b. Untersagt ist:

- die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen (z. B. Off-Road-Fahrten mit montiertem Dachzelt u./o. Markise)
- der Transport von explosiven Stoffen, Drogen oder anderen strafrechtlich relevanten Gegenständen,
- die Weitervermietung oder nicht sachgemäße Nutzung des Dachzelt u./o. Markise.

c. Nutzungseinschränkungen:

- Die Nutzung des Dachzelt u./o. Markise ist ausschliesslich innerhalb Europas erlaubt.
- Die Einreise in Kriegs- oder Krisengebiete ist untersagt.
- Eine aktuelle Liste der Länder, in die eine Einreise nicht gestattet ist, findet sich auf der Grünen Versicherungskarte der Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs.

## 9. Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Vermieter ist berechtigt, zum Zwecke der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten des Mieters zu verarbeiten und zu speichern. Diese Daten werden ausschliesslich für die Abwicklung der Mietverhältnisse genutzt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist für die Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben. Der Mieter kann jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten verlangen und deren Korrektur oder Löschung beantragen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

## 10. Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis ist 8856 Tuggen, Schweiz.